

Vergnügungssteuer

AMTSLEITUNG

Datum: 21.12.201009.03.2011

Zahl: 941-7/10/GI.

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

UID-

Nummer: ATU 55 25 25 04

Auskünfte: Ernst Glanzer

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: ernst.glanzer@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 21.12.2010, Zahl: 941-7/10/GI., mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl, Nr. 63/2010, und § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 107/2007 und des Gesetzes über die Vergnügungssteuer, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2010, wird verordnet:

§1

Ausschreibung

- 1) Die Marktgemeinde Weißenstein schreibt Vergnügungssteuern aus.
- 2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- 1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 95/1997 in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinoggesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963 in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen
- 2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werde, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltung

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4

Steuerschuldner

- 1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Nach der Erteilung der Bewilligung nach den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes ist der Bewilligungsinhaber, nach erfolgter Anmeldung nach den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes derjenige, der die Veranstaltung angemeldet hat, Veranstalter.
- 2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- 3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

- 1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig und nicht Punkt III. des Tarifes anzuwenden ist.
- 2) Bemessungsgrundlage sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung eingehobenen Spenden und Beiträge und des Erlöses aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne den Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind ein Teil der Bemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bleibt die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht.
- 3) Der Steuersatz beträgt:

a) für Filmvorführungen	10 v.H.,
b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und für Ausstellungen	
1. wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt	5 v.H.
2. im übrigen	10 v.H.
c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen	10 v.H.

d) für alle anderen Veranstaltungen
der Bemessungsgrundlage

20 v.H.

II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

(1) Der Pauschbetrag unter II Pauschsteuern nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen
Kalendermonat.....€ 42,--
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen
Kalendermonat.....€ 11,--
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat)
und begonnenen Kalendermonat.....€ 851,--
- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95/1997) je Apparat und begonnenem
Kalendermonat.....€ 68,--
- e) für sonstige Einrichtung, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, sowie für Vergnügungseinrichtungen, wie Schießbuden, Schaubuden etc., die üblicherweise den Jahrmärkten zugeordnet werden können,
je Einrichtung täglich
.....€ 11,--

(2) Pauschbetrag – unter II nach Größe des benützten Raumes (*nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes*) hat wie folgt zu lauten:

- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz
bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 50 Personen.....€ 7,--
über 50 Personen.....€ 10,--

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 100 Personen.....€ 13,--
über 100 Personen.....€ 16,--

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 150 Personen.....€ 19,--
über 150 Personen.....€ 22,--

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung
von 150 Personen.....€ 25,--
je weitere angefangenen 50 Personen.....€ 3,--

- b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die
unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge
um..... 20 v.H.
- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 2 Veranstaltungen) erhöht sich der
nach lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag auf das
2-fache.
- d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510 Euro monatlich, bei
fallweisen Veranstaltungen 339 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.
- e) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschsteuer für fallweise Veranstaltungen
herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Ver-
anstaltung beeinträchtigt wurde.

§ 6 Befreiung

- 1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwe-
cken verwendet wird.
 - b) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen,
sofern damit keine Tanzbelustigung oder die Verabreichung von alkoholischen Geträn-
ken verbunden sind.
 - c) die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962 in seiner
jeweiligen Fassung mit den Prädikaten „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ bewertet wur-
den.
 - d) Sportveranstaltungen von Amateuren.

- 2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- 3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§7 Fälligkeit

- 1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung (Filmvorführung) stattgefunden haben.
- 2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

- 1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- 2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- 3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- 4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

- 1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- 2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates vom 12.12.1997, Zl. 941-7/97, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2002, Zahl 941-7/02 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hermann Moser)

Angeschlagen am: 22.12.2010
Abgenommen am: 24.01.2011